

Änderungsantrag
(zu Drs. 16/3155 und 16/3405)

Fraktion DIE LINKE

Hannover, den 14.03.2011

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Schulstruktur in Niedersachsen

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und FDP - Drs. 16/3155

Beschlussempfehlung des Kultusausschusses - Drs. 16/3405

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung mit folgenden Änderungen beschließen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2010 (Nds. GVBl. S. 517), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

„b) die 11. bis 13. Jahrgänge der Gesamtschule,“
 - b) Es wird der folgende neue Buchstabe c eingefügt:

„c) die 11. bis 13. Jahrgänge der Oberschule,“
 - c) Die bisherigen Buchstaben c bis e werden Buchstaben d bis f.
2. § 10 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 6 wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Oberschule ist nach Schuljahrgängen gegliedert.“
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Soweit die Oberschule um einen gymnasialen Zweig erweitert ist, kann ergänzend die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe geführt werden. ²Abweichend von Absatz 1 werden dann Schülerinnen und Schüler des 5. bis 13. Jahrgangs unterrichtet, und es können auch alle Abschlüsse wie am Gymnasium erworben werden. ³§ 11 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 bis 9 gilt entsprechend.“
3. In § 12 Abs. 2 wird jeweils die Zahl „12“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
4. Nummer 4/1 der Beschlussempfehlung wird gestrichen.
5. Nummer 8 der Beschlussempfehlung wird gestrichen.
6. Nummer 12 der Beschlussempfehlung wird gestrichen.
7. Nummer 13 der Beschlussempfehlung wird gestrichen.

- 8. § 106 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schulträger sind berechtigt, Schulen nach Maßgabe des Bedürfnisses zu errichten, zu erweitern, einzuschränken, zusammenzulegen, zu teilen oder aufzuheben.“
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Absatz 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Grundschulen mit Hauptschulen, zusammengefasste Haupt- und Realschulen oder Oberschulen“.
- 9. Nummer 19 Buchst. a der Beschlussempfehlung wird gestrichen.
- 10. Nummer 23 der Beschlussempfehlung wird gestrichen.
- 11. § 183 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 3/1

Änderung der Schulorganisationsverordnung

§ 4 Abs. 1 Nrn. 5 und 5.1 der Verordnung für die Schulorganisation vom 17. Februar 2011 (Nds. GVBl. S. 62) wird wie folgt geändert:

Nr.	Schulform	Zahl der Klassen und Lerngruppen je Schuljahrgang (Zahl der Züge)		Ausnahmen
		Mindestens	Höchstens	
5	Gesamtschule			Eine Gesamtschule darf dreizügig geführt werden, wenn 1. eine andere Gesamtschule für Schülerinnen und Schüler unter zumutbaren Bedingungen nicht erreichbar ist, 2. sie die einzige Schule im Sekundarbereich I am Schulstandort ist oder 3. durch die Führung ein Gebäudebestand sinnvoll genutzt werden kann.
5.1	Integrierte	4	8	

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Dieser Änderungsantrag greift die wiederholt vorgetragene Kompromissbereitschaft der Regierung und der sie tragenden Fraktionen auf: Die Oberschule kommt wie von der Regierung und den CDU- und FDP-Fraktionen gewünscht, gleichzeitig werden die Errichtungshürden für die Integrierten Gesamtschulen gesenkt. Im Übrigen werden die Sanktionsmaßnahmen bei Verstößen gegen Sprachförderangebote ausgeschlossen und der bisherige Status quo belassen. In der Anhörung des Fachausschusses wurde deutlich, dass Sanktionsmaßnahmen in diesem Fall mehr Schaden als Nutzen anrichten.

Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Im Gesetzentwurf von CDU und FDP wird für das Land ab dem 1. August 2011 ein finanzieller Mehrbedarf von 3,5 Mio. Euro im ersten Jahr und 8 Mio. in den Folgejahren veranschlagt. Die Ausführungen des Vertreters des Landesrechnungshofs in der Antragsberatung im Ausschuss ergaben, dass dabei Kosten für Beihilfeaufwendungen und Altersvorsorge nicht berücksichtigt waren. Es ist also davon auszugehen, dass sich diese Kostenschätzung um ca. 3 Mio. Euro pro Jahr erhöht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

An Gesamtschulen und Oberschulen findet zukünftig das Abitur nach 13 Jahren statt.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Die ausdrückliche Ausrichtung auf die berufsbildenden Schulen entfällt, da auch der Weg zu den anderen allgemeinbildenden Schulen im Sinne größtmöglicher Durchlässigkeit offengehalten werden soll.

Zu Buchstabe b:

Diese Änderung ist zum einen aus verfassungsrechtlichen Gründen notwendig, weil die Formulierung in der Beschlussempfehlung das kommunale Selbstverwaltungsrecht rechtswidrig einschränkt. Durch die Klarstellung, dass die Oberschulen ausschließlich jahrgangsbezogen geführt werden, wird dieser Mangel behoben. Zum anderen ist die Änderung im Sinne größtmöglicher Durchlässigkeit und verbesserter Aufstiegschancen für die Schülerinnen und Schüler der Oberschule notwendig.

Zu Buchstabe c:

Die Entscheidung des Fachausschusses, den Oberschulen die gymnasiale Oberstufe wegzunehmen, wird rückgängig gemacht. Die Formulierung entspricht dem ursprünglichen Gesetzentwurf.

Zu Nummer 3:

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 4:

Folgeänderung zu Nummer 2 Buchst. b.

Zu Nummer 5:

Diese Änderung dient dem Erhalt des Status quo bei der Sprachförderung. Ein Verschieben der Fördermaßnahme unter den Abschnitt „Schulpflicht“ bringt keine qualitative Verbesserung, wie in der Anhörung zum Gesetz von mehreren Sachverständigen überzeugend dargelegt wurde.

Zu Nummer 6:

Folgeänderung zu Nummer 5.

Zu Nummer 7:

Folgeänderung zu Nummer 5.

Zu Nummer 8:

Die Schulträger werden von der Pflicht, einzelne Schulformen führen zu müssen, befreit und sind nur noch an die örtlichen Bedürfnisse gebunden.

Zu Nummer 9:

Folgeänderung zu Nummer 5.

Zu Nummer 10:

Folgeänderung zu Nummer 5.

Zu Nummer 11:

Folgeänderung zu Nummer 2 Buchst. c.

Zu Artikel 3/1:

Die Mindestzügigkeit für Integrierte Gesamtschulen wird von fünf auf vier gesenkt. Bei den Ausnahmeregelungen wird analog um einen Zug von vier auf drei gesenkt.

Hans-Henning Adler

Fraktionsvorsitzender